



**NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER, I/2017**

**Öffentliches Recht**

**Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Privatschul – und Kindertagesbetreuungsrecht, Vergaberecht**

<b>I.</b>	<b>Bauplanungsrecht</b> .....	<b>2</b>
1.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt – erste Praxiserfahrungen .....	2
2.	Ergänzendes Verfahren nicht als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB; Konkretisierung der Rechtsprechung zur Steuerung des Einzelhandels .....	3
3.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wettbüros .....	4
4.	Prägende Wirkung einer beseitigten baulichen Anlage für das Einfügensgebot nach § 34 BauGB .....	5
5.	Mischgebiet.....	5
<b>II.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b> .....	<b>6</b>
6.	Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltungsbefugnis durch Klagebefugnis der Gemeinde bei Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift.....	6
7.	Unzulässigkeit der Erhöhung der Geländeoberfläche zwecks Verringerung der Abstandsfläche .....	6
<b>III.</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsrecht</b> .....	<b>7</b>
8.	Ansprüche nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) abgelehnt .....	7
<b>IV.</b>	<b>Verwaltungsprozessrecht</b> .....	<b>8</b>
9.	Zu berücksichtigende Vervollständigung eines Vorbescheidsantrags während des gerichtlichen Verfahrens .....	8
<b>V.</b>	<b>Privatschulrecht</b> .....	<b>9</b>
10.	Wirksamer Verzicht auf Rechtsmittel gegen Zuwendungsbescheid betreffend Privatschulförderung.....	9
<b>VI.</b>	<b>Kindertagesbetreuungsrecht</b> .....	<b>10</b>
11.	Zulässigkeit einer Großtagespflegestelle mit abhängig beschäftigten Tagespflegepersonen.....	10
<b>VII.</b>	<b>Vergaberecht</b> .....	<b>11</b>
12.	Rückforderung von Subventionen (Zuwendungen) wegen Vergaberichtsverstößen .....	11

## I.

### Bauplanungsrecht

#### **1. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt – erste Praxiserfahrungen**

Das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ (BGBl I 2017, 1057) ist am 13.05.2017 in Kraft getreten. Die wichtigsten Auswirkungen betreffen

- die Änderung der Auslegungsfrist von Bebauungsplanentwürfen,
- die Bekanntmachungspflichten für die Auslegung im Internet,
- den neuen § 13b BauGB, der zunächst befristet bis 31.12.2019 die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren für Wohnnutzung ermöglicht und
- die Einführung „urbaner Gebiete“ (MU) mit dem neuen § 6a BauNVO als neuen Mischgebietstypus.

Inzwischen wurden auch die TA Lärm und die Sportanlagenlärmschutzverordnung angepasst, wonach Immissionsrichtwerte von tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten. Dadurch ist im MU gegenüber einem Mischgebiet tags eine Erhöhung der zulässigen Beurteilungspegel um 3 dB gegeben, was einer Verdoppelung der zugeführten Schallenergie gegenüber den Mischgebieten entspricht.

**Erste Praxiserfahrungen** zeugen von einem wahren „Run“ sowohl auf die Festsetzung als urbanes Gebiet als auch auf die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch Überplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Es hat sich aber auch schon gezeigt, dass die neuen Vorschriften kein „Allheilmittel“ sein können:

- So ist in urbanen Gebieten kein großflächiger Einzelhandel zulässig, der weiterhin eine Kern- oder Sondergebietsfestsetzung erfordert.
- Die Freistellung des § 13b von der Umweltprüfung bedeutet nicht, dass auf die Vorschriften des Artenschutzes verzichtet werden dürfte. In Baden-

Württemberg ist wiederum relevant, dass im Anwendungsbereich von § 13b BauGB keine Anwendbarkeit des Erlasses zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ entsprechend der Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 erforderlich ist. Jedoch ist zu beachten, dass auch für einen solchen Bebauungsplan die allgemeinen Anforderungen an die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB gelten.

Die weitere Entwicklung werden wir mit Spannung zu verfolgen.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart*

## **2. Ergänzendes Verfahren nicht als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB; Konkretisierung der Rechtsprechung zur Steuerung des Einzelhandels**

In einem interessanten Urteil vom 08.03.2017 – 10 D 12/16.NE – BauR 2017, 1307, hat das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Heilung eines Rechtsverstoßes, der einen Bebauungsplan insgesamt unwirksam macht, durch **ergänzendes Verfahren nicht in einem vereinfachten Verfahren** nach § 13 BauGB möglich ist, weil diese Heilung immer die Grundzüge der Planung berühre. Der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens ist damit nicht eröffnet. Nach allgemeinem Verständnis ist im ergänzenden Verfahren das ursprüngliche Bebauungsplanverfahren zur Beseitigung des Fehlers an der Stelle, an der der Fehler unterlaufen ist, fortzusetzen (vgl. Kukk, in: Schrödter, BauGB, 8. Aufl. 2015, § 214 Rdnr. 73). Auch dies spricht gegen die Möglichkeit eines Verfahrenswechsels.

Zugleich hat das OVG ausgeführt, dass ein planerisches Konzept mit einer lediglich ausnahmsweisen Zulässigkeit von **Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten** unschlüssig und städtebaulich nicht gerechtfertigt ist, wenn der Bebauungsplan der Sicherung dieser Betriebe dienen soll. Damit sei die nur ausnahmsweise Zulässigkeit nicht vereinbar. Außerdem würden die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn die für mehrere Sondergebiete getroffene Festsetzung maximaler Verkaufsflächen im Verhältnis zur Grundstücksgröße durch Verhältniszahlen exakt den Verkaufsflächen vorhandener Be-

triebe entspricht. Denn dadurch würden ohne weitere Begründung deutlich voneinander abweichende Verkaufsflächenzahlen festgesetzt. Für eine solche Reduzierung unterschiedlich großer Einzelhandelsbetriebe auf den Bestand bedarf es also einer vertieften und nach den Betrieben differenzierenden städtebaulichen Begründung.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart*

### **3. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wettbüros**

Ein „Dauerbrennerthema“ ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wettbüros, die nach ihrer Funktion als Vergnügungsstätte einerseits oder als bloße Wettannahmestelle andererseits einzuordnen und je nachdem bauplanungsrechtlich unterschiedlich beurteilt werden können. Das VG Sigmaringen hat in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 09.05.2017 – 8 K 1014/15, an dem die Anwaltskanzlei Quaas & Partner beteiligt war, **Wettbüros als Vergnügungsstätten** qualifiziert, „wenn sie nicht nur Gelegenheit zur Abgabe von Wetten und zur Entgegennahme von Gewinnen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch zur Unterhaltung und zum Spiel in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses aktueller Wetten bieten“. So „überschreitet allein die Vermittlung von Live-Wetten in einer Wettvermittlungsstelle mit **Monitoren**, die ein Verfolgen aktueller Spielstände o.ä., auf die gewettet werden kann, die Schwelle zur Vergnügungsstätte“. Im konkreten Fall wurde auf „die durch Schaufensterwerbung und das Anbringen der Monitore zum Ausdruck kommende Bereitschaft zur Vermittlung von Live-Wetten“ verwiesen und dies als „der kommerziellen Unterhaltung“ dienend angesehen. Nicht relevant war, dass es bei der Ortsbesichtigung keine Sitzgelegenheiten und keinen Getränkeautomaten mehr gegeben hat. Die Entscheidung wird wohl durch den Instanzenzug gehen, bedeutet aber etwas mehr Klarheit und Rechtssicherheit für die Bauaufsichtsbehörden bei der Prüfung eines entsprechenden Einschreitens.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart*

#### **4. Prägende Wirkung einer beseitigten baulichen Anlage für das Einfügensgebot nach § 34 BauGB**

Der VGH Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 29.03.2017 – 5 S 1389/16 – BauR 2017, 1322, seine Rechtsprechung zur Fortwirkung entfallender baulicher Anlagen fortgeführt. Zentraler Ansatzpunkt ist die Überlegung, dass eine beseitigte bauliche Anlage ihre für die Eigenart der näheren Umgebung prägende Wirkung nach § 34 BauGB für das Einfügensgebot **solange behalten kann, wie nach der Verkehrsauffassung mit der Aufnahme einer gleichartigen Nutzung gerechnet** werden kann. Im konkreten Fall hat der 5. Senat entschieden, dass die Verkehrsauffassung selbst bei einer langjährigen Brache mit der Wiederaufnahme dieser Nutzung rechne, wenn diese oder eine vergleichbare gewerbliche Nutzung fortlaufend Gegenstand der kommunalpolitischen Diskussion und der lokalen Berichterstattung sei. Damit ist einer strengen Anwendung des früheren „Zeitmodells“ des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Newsletter der Anwaltskanzlei Quaas & Partner II/2014, II. 5) eine weitere Absage erteilt.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart*

#### **5. Klarstellung des Begriffs „Gebiet“ iSd § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO: Ausschließlich festgesetztes Mischgebiet**

Stellt sich die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in einem Mischgebiet, geht es in der Regel um die Beurteilung, ob ein Gebietsteil überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt ist und um die Frage, welche Merkmale zur Beurteilung hierfür heranzuziehen sind. In seinem Beschluss vom 24.07.2017 – 5 S 2393/16 – hatte der VGH Baden-Württemberg allerdings darüber zu entscheiden, ob eine gewerbliche Gebietsprägung auch durch eine außerhalb des festgesetzten Mischgebiets stattfindende Bebauung beziehungsweise Nutzung erfolgen könne. Der Ausdehnung des „Gebiets“ im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO durch Einbeziehung auch der außerhalb des festgesetzten Baugebiets liegenden Bebauung erteilte der VGH unter Verweis auf den Wortlaut von § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO eine deutliche Absage. "Gebiet" im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sei ausschließlich das im Bebau-

ungsplan festgesetzte Mischgebiet. Dies gelte auch für sehr kleine Mischgebiete, bei denen wie im zugrundeliegenden Fall nur wenige Grundstücke überplant sind und die weitere, aber gebietsübergreifende Umgebungsbebauung gewerblich genutzt ist.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Nadine Elsässer, Stuttgart*

## II.

### Bauordnungsrecht

#### **6. Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltungsbefugnis durch Klagebefugnis der Gemeinde bei Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift**

Der VGH Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 28.03.2017 – 5 S 2427/15 – BauR 2017, 1356 die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit, geschützt in Art. 28 Abs. 2 GG, weiter gestärkt. Danach sind Gemeinden gegen eine Baugenehmigung klagebefugt, wenn diese unter **Verstoß gegen eine örtliche Bauvorschrift zur Durchführung baugestalterischer Absichten** nach § 74 Abs. 1 LBO erlassen wird. Konkret ging es um eine Bestimmung über Dachfenster in einer Altstadtsatzung der betroffenen Gemeinde. Die örtliche Bauvorschrift unterfalle als Satzung auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 LBO den weisungsfreien Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und begründe deswegen eine eigene gemeindliche Klagebefugnis.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart*

#### **7. Unzulässigkeit der Erhöhung der Geländeoberfläche zwecks Verringerung der Abstandsfläche**

Die tatsächliche Geländeoberfläche nach Ausführung des Bauvorhabens wird i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 5 LBO zur Verringerung der Abstandsflächen angelegt, wenn für eine Aufschüttung kein nachvollziehbarer rechtfertigender Grund vorliegt; dies hat der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 26.4.2017 - 5 S 91/17 – klargestellt. § 5 Abs. 4 LBO wurde durch das Gesetz zur Änderung der Landes-

bauordnung für Baden-Württemberg vom 11.11.2014 mit Wirkung vom 01.03.2015 durch einen Satz 5 ergänzt, wonach „Maßgebend die tatsächliche Geländeoberfläche *nach* Ausführung des Bauvorhabens [ist], soweit sie nicht zur Verringerung der Abstandsflächen angelegt wird oder wurde.“ Damit beabsichtigte der Gesetzgeber eigentlich eine Abkehr von der bisherigen Rspr. des VGH Baden-Württemberg, die ausdrücklich auf die vor Ausführung des Vorhabens „*derzeit tatsächlich vorhandene* Geländeoberfläche“ abgestellt hatte.

Anknüpfend an die Gesetzesbegründung zu dieser Ergänzung hat der VGH Baden-Württemberg nun ausgeführt, mit dem **Kriterium der nachvollziehbaren rechtfertigenden Gründe** sei nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 5 LBO zwar nicht mehr von dem bisherigen - von der Rechtsprechung angenommenen - Regel-Ausnahme-Verhältnis (Regel: Unbeachtlichkeit der Geländeänderung - Ausnahme: deren Berücksichtigung) auszugehen (nunmehr: i. d. R. Beachtlichkeit der Geländeänderung, ausnahmsweise deren Unbeachtlichkeit). In der Sache dürfe sich dies indes kaum auswirken. Zu fragen sei vielmehr nach wie vor danach, ob und inwieweit es für eine Geländeänderung, die die Tiefe der Abstandsflächen - objektiv - zulasten des Nachbarn verändere, einen rechtfertigenden Grund baulicher Art gebe. Die neue Rechtslage vermöge daher allenfalls dann Bedeutung erlangen, wenn das Vorliegen eines solchen Grundes nicht festgestellt werden könne.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart*

### III.

#### Allgemeines Verwaltungsrecht

##### **8. Ansprüche nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) abgelehnt**

Das VG Freiburg hat mit Urteil vom 17.05.2017 – 1 K 1802/16 Ansprüche auf Einsicht in Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LIFG) abgelehnt. Zwar berechtige § 3 LIFG allgemein zum Zugang zu amtlichen Informationen. Als Information sei jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung zu werten, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Es

könne sich dabei um Schriften, Tabellen, Bilder oder sonstige Aufzeichnungen handeln.

**Nicht erfasst seien jedoch Informationen, die nicht verkörpert sind.** Solche Informationen, die beispielsweise das Wissen oder die Erinnerung eines Behördenmitarbeiters betreffen, fallen daher nicht unter die Informationspflicht der Behörden, sodass entsprechende Auskünfte nicht verlangt werden können.

*Weitere Information bei Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart*

#### IV.

### Verwaltungsprozessrecht

#### 9. Zu berücksichtigende Vervollständigung eines Vorbescheidsantrags während des gerichtlichen Verfahrens

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem Urteil vom 22.02.2017 – 7 A 1397/15 – BauR 2017, 1020, geurteilt, dass bei dem Urteil über eine Verpflichtungsklage auf Erteilung eines Bauvorbescheids im Sinne der für die Entscheidung maßgeblichen Sachlage grundsätzlich zu berücksichtigen ist, wenn ein **Antrag** auf Erteilung eines Bauvorbescheids **erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vervollständigt** wird. Damit ist die bislang häufige Praxis von Behörden und Gerichten, erst einmal die Einreichung von Antragsunterlagen bei der Behörde und deren Prüfung durch die Behörde zu erreichen, gefährdet. Gedanken hat sich das Gericht allerdings zur 3-Monats-Frist des § 75 VwGO (Untätigkeitsklage) gemacht, die im vorliegenden Fall jedoch „längst abgelaufen“ war. Es gebe kein Verbot für das Nachreichen von Unterlagen im Prozess.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart*

## V.

### Privatschulrecht

#### **10. Wirksamer Verzicht auf Rechtsmittel gegen Zuwendungsbescheid betreffend Privatschulförderung**

Der von einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt Betroffene kann grundsätzlich auf das „Klagerecht“ aus Art. 19 Abs. 4 GG verzichten, ebenso wie es ihm unbenommen ist, den Rechtsweg zu beschreiten, von diesem Schritt (etwa durch Verstreichenlassen der Klagefrist) abzusehen oder den bereits beschrittenen Rechtsweg durch Klagerücknahme wieder zu verlassen; dies gilt auch im Recht der Privatschulförderung, so der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 3.5.2017 - 9 S 548/15. Auf einen Zuwendungsbescheid hatte ein Schulträger auf Anraten des Regierungspräsidiums vor Ablauf der einmonatigen Klagefrist einen außergerichtlichen Rechtsmittelverzicht abgegeben, um noch vor dem Ende des Kalenderjahres die Auszahlung der bewilligten Mittel zu ermöglichen. Im neuen Jahr schaltete der Schulträger die Anwaltskanzlei Quaas & Partner ein, die nach Überprüfung des Zuwendungsbescheides den Rechtsmittelverzicht widerrief und Klage zum VG erhob. Dieses wies die Klage als unzulässig ab. Ihr stehe entgegen, dass sich der Beklagte im Wege der prozessualen Einrede auf einen ihm gegenüber erklärten außergerichtlichen Rechtsmittelverzicht berufe; der Rechtsmittelverzicht sei nicht unwirksam. Das VG ließ die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Der VGH Baden-Württemberg hat das Urteil bestätigt und ergänzend ausgeführt, es stehe der Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts die **„Ausstrahlungswirkung“ der Privatschulfreiheit in Art. 7 Abs. 4 GG** im Zusammenhang mit den hier gegenständlichen Zuwendungen nicht entgegen. Ein Rechtsmittelverzicht sei auch bei Grundrechtsrelevanz der Zuwendung nicht schlechthin unwirksam. Insofern werde der verfassungsrechtliche Maßstab verkannt; für sich genommen berühre ein Rechtsmittelverzicht lediglich den (speziellen) Schutzbereich der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. Insoweit sei anerkannt, dass der von einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt Betroffene - als Ausprägung der Dispositionsmaxime - auf das „Klagerecht“ aus Art. 19 Abs. 4 GG verzichten könne. Dieser Grundsatz gelte selbst dann, wenn auf Rechtsmittel gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt verzichtet werde, die mit schwer

wiegenden Grundrechtseingriffen verbunden sind. Erst recht müsse er daher auf dem hier einschlägigen Gebiet der Leistungsverwaltung und mit Blick darauf gelten, dass es sich um eine „freiwillige“ Zuwendung des gehandelt habe.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart*

## VI.

### Kindertagesbetreuungsrecht

#### 11. Zulässigkeit einer Großtagespflegestelle mit abhängig beschäftigten Tagespflegepersonen

Wer Inhaber einer Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist, darf die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) – sog. Großtagespflegestelle mit bis zu neun gleichzeitig anwesenden Kindern – **mit abhängig beschäftigten Personen durchführen, die ihrerseits über eine Tagespflegeerlaubnis** gemäß § 43 SGB VIII verfügen; dies hat der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 12.07.2017 – 12 S 102/15 – entschieden und damit der Auffassung der beklagten Stadt Stuttgart und des VG Stuttgart im erstinstanzlichen Urteil – 7 K 459/13 –, es sei rechtlich geboten, dass mehrere Tagespflegeperson nur als selbstständig, etwa in einer BGB-Gesellschaft, zusammenwirken dürften, eine Absage erteilt. Eine solche Vorgabe, die in den Schutzbereich des Artikel 12 GG eingreife, könne weder dem SGB VIII, noch anderen bundesrechtlichen Regelungen entnommen werden und ergebe sich auch aus dem Landesrecht nicht. Soweit die von der beklagten Stadt Stuttgart aufgestellte „Rahmenkonzeption“, bzw. eine der Tagespflegeerlaubnis beigefügte Nebenbestimmung ein Angestelltenverhältnis ausgeschlossen hätten, sei dies unzulässig. Um den Förderungsauftrag der §§ 22, 23 SGB VIII, sowie den von § 43 SGB VIII intendierten Schutz von Kindern zu gewährleisten, sei die insofern geforderte Organisation in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht erforderlich; ausschlaggebend sei allein die Geeignetheit der Tagespflegeperson i. S. v. § 23 Abs. 3 Satz 1, 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, nicht aber, ob mehrere natürliche Personen im Rahmen eines Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnisses zu-

sammenwirken oder selbstständig tätig seien. Die im wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufungsverfahren getroffene Entscheidung des VGH hat für die Praxis erhebliche Bedeutung, nachdem nach wie vor der erforderliche Ausbau der Kinderbetreuung nicht schnell genug erfolgen kann, um die Bedarfe der Eltern zu decken und neben Kinderkrippen und Kindergärten daher auch vielfach Tagespflegepersonen in Anspruch genommen werden, die sich nunmehr entsprechend dem Urteil auch zu sogenannten Großtagespflegestellen mit bis zu neun gleichzeitig anwesenden Kindern zusammenschließen können, wobei mehrere Tagespflegepersonen abhängig beschäftigt werden.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart*

## VII.

### Vergaberecht

#### **12. Rückforderung von Subventionen (Zuwendungen) wegen Vergaberechtsverstößen**

Bereits die fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens rechtfertigt als schwerer Vergabeverstoß den Widerruf einer Zuwendung, ohne dass der Zuwendungsgeber verpflichtet ist, einen zusätzlichen Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu belegen. Ein unzulässiges Vergabeverfahren (hier: die beschränkte Ausschreibung) kann nicht im Nachhinein damit gerechtfertigt werden, dass auch eine andere Vergabeart (hier: die freihändige Vergabe) zulässig gewesen wäre; dies hat das VG Schleswig mit Ur. vom 06.04.2017, 12 A 136/16 entschieden und damit an entsprechende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Augsburg mit Ur. vom 23.02.2016, 3 K 15.1070, bestätigt durch den Bayerischen VGH mit Beschl. vom 22.05.2017, 4 ZB 16.577, und des BVerwG mit Beschluss vom 13.02.2013, 3 B 58.12 angeknüpft.

Aufgrund der üblichen Einbeziehung von vergaberechtlichen Vorschriften in den Zuwendungsbescheid – Grundlage der Zuwendung sind meist u.a. die *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften*“ (ANBest-K) und die mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Auflage der Einhaltung der gesetzlichen Vergabebestimmungen – kommt der

Beachtung der vergaberechtlichen Pflichten im Zuwendungsverhältnis eine über-  
ragende Bedeutung zu. Allzu oft ist sich der Zuwendungsempfänger allerdings  
den **Konsequenzen bei Vergaberechtsverstößen** nicht hinreichend bewusst.  
Den Zuwendungsempfänger trifft insofern jedoch eine „Holschuld“: Etwaige  
vergaberechtliche Problemstellungen und Unklarheiten muss er durch Beiziehung  
externen Sachverständs und/oder durch Nachfrage bei der Bewilligungsbehörde  
klären; dies bestätigt die aktuelle Rspr. Insbesondere privatrechtlich organisierte  
Zuwendungsempfänger, die grds. nicht in den Anwendungsbereich des Vergabe-  
rechts fallen, laufen insofern Gefahr, bewilligte Zuwendungen wieder zu verlie-  
ren.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart*

## Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

### Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart  
Möhringer Landstr. 5  
70563 Stuttgart  
Tel.: 0711/9 01 32-0  
Fax: 0711/9 01 32-99  
[info@quaas-partner.de](mailto:info@quaas-partner.de)

Standort Dortmund  
Märkische Str. 115  
44141 Dortmund  
Tel.: 0231/22 24 28-30  
Fax: 0231/22 24 28-31  
[info-do@quaas-partner.de](mailto:info-do@quaas-partner.de)

[www.quaas-partner.de](http://www.quaas-partner.de)